

EINE STARKE MARKTÜBERWACHUNG FÜR MEHR VERBRAUCHERSCHUTZ

Positionspapier des Verbraucherzentrale Bundesverbands zur
notwendigen Überarbeitung der Marktüberwachungsverordnung (EU)
2019/1020

4. Februar 2026

Inhalt

I. Verbraucherrelevanz	3
II. Zusammenfassung	4
III. Einleitung	5
IV. Positionen im Einzelnen	6
1. Verantwortlicher Wirtschaftsakteur / EU-Bevollmächtigter.....	6
1.1 Verpflichtende Sachkenntnis als Voraussetzung.....	6
1.2 Regelung über den Zeitraum der Beauftragung des EU-Bevollmächtigten sowie dessen Mittelausstattung	7
1.3 Einrichtung einer Datenbank für den verantwortlichen Wirtschaftsakteur	8
2. Rolle und Pflichten von Betreibern von Online-Marktplätzen.....	9
2.1 Betreiber von Online-Marktplätzen als Wirtschaftsakteur definieren	9
2.2 Spezifischere Sorgfaltspflichten für Betreiber von Online-Marktplätzen	10
3. Sanktionen	11
Impressum	12

I. Verbraucherrelevanz

In einem zunehmend globalisierten Marktgeschehen sind Verbraucher:innen regelmäßig mit Produkten konfrontiert, die direkt von Anbietern außerhalb der Europäischen Union (EU) stammen. Diese Produkte können erhebliche Sicherheitsrisiken bergen, insbesondere, wenn sie nicht den vergleichsweise strengen EU-Gesetzen und -Normen entsprechen. Für Verbraucher:innen sind diese Risiken nicht vorhersehbar. Ohne eine starke und durchsetzungsfähige Marktüberwachung sowie klar definierte Verantwortlichkeiten sind Verbraucher:innen weitreichenden Gefahren ausgesetzt.

Verbraucher:innen verlassen sich darauf, dass alle in der EU verkauften Produkte sicher sind und denjenigen Standards entsprechen, die auch für innereuropäische Produkte gelten.¹ Dies ist leider nicht der Fall. Immer wieder finden Marktüberwachungsbehörden, Wirtschafts- und Verbraucherverbände Verstöße gegen europäisches Verbraucher- und Produktsicherheitsrecht. So hat die britische Verbraucherorganisation Which? festgestellt, dass 75 Prozent der auf TikTok und Temu gekauften elektrischen Heizkörper explodieren, einen Brand auslösen oder Stromschläge abgeben können.² Bei Elektrogeräten werden häufig fehlende oder gefälschte CE-Kennzeichnungen festgestellt. Bei Spielzeug zeichnet sich ein ähnliches Bild ab. 96 Prozent der 70 Spielwaren, die auf sieben Online-Marktplätzen gekauft wurden, erfüllten die EU-Sicherheitsvorschriften nicht.³ Wie groß das Problem ist, zeigt ein Report des Trans Atlantic Consumer Dialogue (TACD) aus dem Jahr 2025.⁴ Der Schaden liegt am Ende bei den Verbraucher:innen.

Eine konsequente Überwachung, kompetente Bevollmächtigte der Hersteller als Ansprechpartner:innen und zentrale Schnittstellen innerhalb der EU sind daher unerlässlich, um einen effektiven Schutz der Verbraucher:innen zu gewährleisten.

¹ Verbraucherzentrale Bundesverband: Online-Shopping: Verbraucher:innen erwarten sichere Produkte, 2024, <https://www.vzbv.de/pressemitteilungen/online-shopping-verbraucherinnen-erwarten-sichere-produkte>, 28.01.2026.

² Which?: Electric heaters sold on TikTok and Temu could explode, cause electric shocks or start a fire, 2024, <https://www.which.co.uk/news/article/electric-heaters-temu-tiktok-shop-a6c744h4Qlcl>, 28.01.2026.

³ Toy Industries of Europe (TIE): The online toy safety gap – one year on, 2025, <https://www.toyindustries.eu/the-online-toy-safety-gap-one-year-on/>, 28.01.2026.

⁴ Trans Atlantic Consumer Dialogue (TACD): unsafe and online, 2025, <https://tacd.org/wp-content/uploads/TACD-Report-2025.6.16.pdf>, 28.01.2026.

II. Zusammenfassung

Zoll- und Marktüberwachungsbehörden können die schiere Menge an Importen aus Drittstaaten nicht bewältigen. Um Verbraucher:innen in der EU besser vor unsicheren Produkten zu schützen, braucht es einen Dreiklang an Maßnahmen. Erstens dürfen Produkte, die offensichtlich allein die formalen Voraussetzungen nicht erfüllen, Verbraucher:innen erst gar nicht zugänglich gemacht werden. Zweitens müssen nicht konforme Produkte, die auf den Binnenmarkt in Verkehr gebracht werden, schnellstmöglich gefunden und entfernt werden. Drittens müssen Akteure zur Verantwortung gezogen werden können.

Betreiber von Online-Marktplätzen müssen ihrer tragenden Rolle im Online-Handel gerecht werden. Marktüberwachung und Verbraucher:innen brauchen einen verlässlichen und kompetenten Ansprechpartner über die gesamte Lebensdauer eines Produktes. Es sollten klare Anforderungen festgelegt werden, die alle Mitgliedstaaten verpflichten, ausreichende Ressourcen für eine effektive Marktüberwachung bereitzustellen. Zudem müssen Verstöße konsequent geahndet werden können. Dafür ist ein EU-weit einheitliches Sanktionssystem notwendig.

Der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) fordert daher konkret:

- Es sollten verpflichtende Mindeststandards an die Qualifikation von EU-Bevollmächtigten eingeführt werden, die unter anderem Kenntnisse zum Produkt sowie den einschlägigen Rechtsvorschriften umfassen.
- Der EU-Bevollmächtigte muss für die gesamte Lebensdauer des Produkts dauerhaft ernannt werden. Dies sollte auch gelten, wenn das Produkt bereits nicht mehr verkauft, aber noch innerhalb der erwartbaren Lebensdauer genutzt wird.
- Um Verbraucher:innen im Haftungsfall entschädigen zu können, muss der EU-Bevollmächtigte mit entsprechenden finanziellen Mitteln ausgestattet werden.
- Es sollte eine zentrale, EU-weit zugängliche Datenbank für EU-Bevollmächtigte eingerichtet werden, in der die Hersteller ihre EU-Bevollmächtigten vor Markteinführung eines Produkts registrieren. Bei Nichtbenennung eines EU-Bevollmächtigten in der EU darf das Produkt nicht in den Verkehr gebracht werden.
- Betreiber von Online-Marktplätzen müssen als Wirtschaftsakteur definiert werden. Sie müssen als Inverkehrbringer von Produkten aus Drittstaaten gelten, wenn kein anderer Wirtschaftsakteur greifbar ist.
- Bei Einführung einer öffentlich zugänglichen Datenbank muss der Plattformbetreiber die Angaben des Bevollmächtigten abgleichen, bevor ein Produkt angeboten werden kann.
- Betreiber von Online-Marktplätzen müssen die Informationen über den jeweiligen EU-Bevollmächtigten für Verbraucher:innen gut sichtbar, leicht auffindbar und verständlich angeben. Hierzu sollte erwogen werden, entsprechende EU-weite Designvorgaben festzulegen.
- Sanktionen im Rahmen der Marktüberwachungsverordnung müssen EU-weit einheitlich festgelegt werden, die wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sind.

III. Einleitung

Mitte des Jahres 2021 traten die Regeln der Marktüberwachungsverordnung (EU) 2019/1020 (MÜV)⁵ vollständig in Kraft. Ziel der Verordnung ist es, die EU-Marktüberwachungsbehörden zu stärken und so einen funktionierenden Binnenmarkt zu gewährleisten. Dazu wurde unter anderem festgelegt, dass es einen in der EU ansässigen Wirtschaftsakteur geben muss, sofern der Hersteller nicht selbst in der Union niedergelassen ist. Dies kann unter anderem ein vom Hersteller benannter EU-Bevollmächtigter sein. Ebenso wurden in der Marktüberwachungsverordnung neue Regeln für den Online-Handel eingeführt sowie Maßnahmen, um eine bessere und einheitliche Durchsetzung der Regeln zu fördern.

Seit der Verabschiedung der Marktüberwachungsverordnung ist einiges passiert. Der Online-Handel hat nicht erst durch die Corona-Pandemie einen steilen Aufstieg erlebt. Neue Akteure haben den Markt erobert. Immer mehr Produkte gelangen in den Binnenmarkt, die nicht den Vorschriften entsprechen. Viele dieser Produkte werden von Händlern aus Drittstaaten über Online-Marktplätze verkauft. Laut EU-Kommission wurden im Jahr 2025 fast sechs Milliarden Pakete mit einem Warenwert von unter 150 Euro in die EU geliefert. Dies entspricht einem Anstieg von 26 Prozent im Vergleich zum Vorjahr.⁶ Zoll- und Marktüberwachungsbehörden sind nicht in der Lage, selbst die Pakete zu kontrollieren, die als risikobehaftet eingeschätzt werden.⁷

Es zeigt sich immer deutlicher, dass die derzeitigen Regeln nicht ausreichen, um Verbraucher:innen in der EU vor unsicheren Produkten zu schützen. Marktüberwachungsbehörden und Verbraucher:innen haben regelmäßig keine Ansprechpartner, weil ein benannter EU-Bevollmächtigter viel zu oft gar nicht existiert. Es gibt weder klare Regeln bezüglich der Tätigkeitsdauer oder Sachkompetenz der EU-Bevollmächtigten. Noch gibt es klare Verantwortungen seitens der Betreiber von Online-Marktplätzen, die Existenz eines EU-Verantwortlichen zu prüfen. Zudem bestehen weiterhin erhebliche Unterschiede bei der Durchsetzung und den eingesetzten Ressourcen in den Mitgliedstaaten. Dies führt dazu, dass gefährliche Produkte in die Hände der Verbraucher:innen gelangen und das Vertrauen in den Binnenmarkt untergraben wird.

⁵ Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 (Text von Bedeutung für den EWR.), 2019, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:32019R1020>, 28.01.2026.

⁶ Reuters: European Union imports of cheap ecommerce parcels jump 26% in 2025, 2026, <https://www.reuters.com/world/china/european-union-imports-cheap-ecommerce-parcels-jump-26-2025-2026-01-26/>, 03.02.2026.

⁷ EU-Kommission: Bericht der Gruppe der Weisen zu den Herausforderungen der Zollunion, 2022. S. 20, https://taxation-customs.ec.europa.eu/document/download/e5326383-2e8d-4d0e-9025-ddf262e9df6e_en, 23.1.2026.

IV. Positionen im Einzelnen

1. Verantwortlicher Wirtschaftsakteur / EU-Bevollmächtigter

Ein Produkt darf nach Artikel 4 Absatz 1 MÜV nur bereitgestellt werden, wenn ein Wirtschaftsakteur in der Union für dieses Produkt verantwortlich ist. Dies kann neben dem in der Union niedergelassenen Hersteller, Einführer oder Fulfillment-Dienstleister auch der schriftlich beauftragte EU-Bevollmächtigte sein.

Um die Sicherheit der Verbraucher:innen zu gewährleisten, muss ein Bevollmächtigter in der EU als zentraler Ansprechpartner für Marktüberwachungsbehörden und Verbraucher:innen sowie als Zustellungsbevollmächtigter fungieren. Entscheidend ist dabei neben der Handlungsfähigkeit auch die Kompetenz des EU-Bevollmächtigten als lokaler Wirtschaftsakteur.

Die Marktüberwachungsverordnung definiert bestimmte Sorgfaltspflichten der Bevollmächtigten. Zwar gewährleisten diese Vorschriften einen gewissen Schutzstandard. Allerdings zeigen die Erfahrungen der letzten Jahre auch die Schwächen der derzeitigen Regeln.

1.1 Verpflichtende Sachkenntnis als Voraussetzung

Bislang fordert die Marktüberwachungsverordnung keine spezifischen Fähigkeiten oder Kenntnisse der bevollmächtigten Person. Soll ein EU-Bevollmächtigter aber einen Hersteller aus einem Drittland gegenüber den Behörden und zum Schutz der Verbraucher:innen vor unsicheren Produkten adäquat kompetent vertreten, so sollte dieser Kenntnisse und ein Verständnis für die jeweils vertriebenen Produkte sowie die EU-Produktsicherheitsregelungen haben.

So wäre es beispielsweise nicht sachgerecht, wenn ein Hersteller von technischen Arbeitsgeräten EU-Bevollmächtigte ohne technische Kenntnisse beauftragt. Es muss grundsätzlich vermieden werden, dass reine „Briefkastenfirmen“ als EU-Bevollmächtigte eingesetzt werden und so die Regelungen der Marktüberwachungs- und der Produktsicherheitsverordnung ins Leere laufen.

Sachkenntnisse erfüllen eine Schutzfunktion. Nur mit entsprechender Qualifikation können EU-Bevollmächtigte die ihnen übertragenen Aufgaben auch wahrnehmen, nämlich Risiken erkennen, Pflichten erfüllen und richtige Informationen bereitstellen. Fehlende Sachkenntnis führt regelmäßig zu Rechtsverstößen, die Verbraucher:innen unmittelbar treffen.

Vor diesem Hintergrund ist es sachgerecht, wenn EU-Bevollmächtigten Mindestkompetenzen auferlegt werden, die sie nachweisen müssen. Ein Sachkenntnisnachweis hätte nicht nur für Verbraucher:innen und Marktüberwachungsbehörden Vorteile. Auch für die beauftragenden Hersteller aus dem außereuropäischen Ausland bietet er Sicherheit. Sie können sicher sein, dass eine sachverständige Betreuung der auf den europäischen Markt gebrachten Produkte erfolgt.

Der vzbv fordert:

Es sollten verpflichtende Mindeststandards an die Qualifikation von EU-Bevollmächtigten unter Berücksichtigung mindestens der nachfolgend genannten Kriterien und erforderlichen Kenntnisse eingeführt werden.

- Die Kompetenz, die regulativen Bedingungen für das Inverkehrbringen eines Produkts in der EU zu ermitteln. Das umfasst die sachgerechte Interpretation und korrekte Anwendung der gesetzlichen Regelungen.

- Die Kompetenz, ein Konformitätsbewertungsverfahren von Produkten eigenverantwortlich durchzuführen, insbesondere die Kenntnis der Anforderungen zum Inverkehrbringen der Produkte.
- Das erforderliche Wissen, um in Krisensituationen die rechtlich erforderlichen Maßnahmen einzuleiten. Das umfasst die Befugnis, alle erforderlichen Maßnahmen zu koordinieren und zu kommunizieren sowie die Kenntnis der Schnittstellen zum Risiko- und Compliance- sowie Qualitätsmanagement und die Kenntnis der Adressaten, Hersteller, Importeure, Händler und Plattformen.
- Grundkenntnisse bezüglich der Produktsicherheitsregeln, Produkthaftung, Produzentenhaftung und des Vertragsrechts sowie der Binnenmarktvorschriften der EU; insgesamt Kenntnisse der Marktzugangsvoraussetzungen.
- Die Fähigkeit, gesetzliche Anforderungen für einzelne Produkte zu ermitteln sowie Kenntnisse über den jeweiligen Herstellungsvorgang.
- Nach dem Inverkehrbringen muss der EU-Bevollmächtigte das erforderliche Wissen zur Erhaltung oder Steuerung von Änderungen im Hinblick auf die Produktkonformität haben. Er muss das Produkt nach dem Inverkehrbringen beobachten und die Behördenkommunikation und Notifikationspflichten einschließlich einer Risikobewertung nach den Safety Gate Leitlinien vornehmen können.

1.2 Regelung über den Zeitraum der Beauftragung des EU-Bevollmächtigten sowie dessen Mittelausstattung

In Artikel 4 MÜV ist bislang nur vorgeschrieben, dass ein EU-Bevollmächtigter zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens benannt sein muss. Nicht geregelt ist allerdings, für welchen Zeitraum der EU-Bevollmächtigte zu beauftragen ist. Dies führt zu Situationen, in denen Marktüberwachungsbehörden bereits kurze Zeit später keinen Ansprechpartner mehr haben. Für die Sicherheit der Verbraucher:innen ist es jedoch unerlässlich, dass ein Produkt nicht nur zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens überwacht wird. Es muss während der gesamten zu erwartenden Lebensdauer eines Produkts ein Ansprechpartner zur Verfügung stehen. Sollte ein Wechsel des EU-Bevollmächtigten während der Lebensdauer eines Produkts notwendig sein, sollte geregelt werden, wie dies seitens des Herstellers gegenüber den Marktüberwachungsbehörden sowie der Öffentlichkeit kommuniziert wird.

Der vzbv fordert:

Der EU-Bevollmächtigte muss für die gesamte Lebensdauer des Produkts dauerhaft ernannt werden. Dies sollte auch gelten, wenn das Produkt bereits nicht mehr verkauft, aber noch innerhalb der erwartbaren Lebensdauer genutzt wird.

Mit den neuen Produkthaftungsregelungen werden EU-Bevollmächtigte zukünftig Teil der Haftungskette. Bisher ist unzureichend geregelt, über welche finanziellen Mittel EU-Bevollmächtigte verfügen müssen. Es ist zu befürchten, dass Verbraucher:innen im Ernstfall auf ihrem Schaden sitzenbleiben. Daher muss sichergestellt werden, dass der EU-Bevollmächtigte über die finanziellen Mittel verfügt, um die Betroffenen zu entschädigen. Dies könnte etwa durch die Hinterlegung einer Sicherungssumme von Anbietern aus Nicht-EU-Staaten geschehen, die sich an der Höhe des Jahresumsatzes bemisst. Eine andere Möglichkeit wäre der Nachweis einer entsprechenden Versicherung. Auf diese müsste der EU-Bevollmächtigte zugreifen können. Nur so wird eine effektive Rechtsdurchsetzung ermöglicht.

Der vzbv fordert:

Um Verbraucher:innen im Haftungsfall entschädigen zu können, muss der EU-Bevollmächtigte mit entsprechenden finanziellen Mitteln ausgestattet werden.

1.3 Einrichtung einer Datenbank für den verantwortlichen Wirtschaftsakteur

Der verantwortliche Wirtschaftsakteur muss auf dem Produkt oder seiner Verpackung, dem Paket oder in einem Begleitdokument (Artikel 4 Absatz 4 MÜV) sowie im Online-Angebot (Artikel 19 sowie Artikel 22 Absatz 9 GPSR) angegeben werden. Es zeigt sich aber, dass diese Vorgabe oftmals gar nicht oder nicht korrekt umgesetzt wird. In einer Untersuchung des vzbv im Juni 2025 wurden zehn ausgewählte Online-Marktplätze dahingehend überprüft, inwieweit die im Digital Services Act (DSA) und der Allgemeinen Produktsicherheitsverordnung (GPSR) formulierten Sorgfaltspflichten aus Händler- und Verbrauchersicht erfüllt werden. Auf keiner der 30 exemplarisch überprüften Produktseiten waren alle untersuchten Pflichtinformationen vollständig vorhanden. Wiederholt fehlten erforderliche Kontaktdaten des Händlers, des Herstellers oder des verantwortlichen Wirtschaftsakteurs in der Europäischen Union – oder die Informationen waren kaum verständlich.⁸ Ein ähnliches Ergebnis zeigt sich im ersten Produktsicherheits-Sweep des Consumer Safety Network zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten der GPSR durch die Betreiber von Online-Marktplätzen. Fast die Hälfte der untersuchten Angebote enthielten keine oder nicht vollständige Angaben zum Hersteller. Über 30 Prozent der Angebote hatten keine oder nicht vollständige Angaben zum EU-Bevollmächtigten.⁹ Nicht Teil der offiziellen Untersuchung war, inwieweit die vorhandenen Angaben korrekt waren. Bei internen Nachuntersuchungen beteiligter Marktüberwachungsbehörden zeigte sich, dass nur ein Bruchteil der vorhandenen Angaben auch nachvollzogen werden konnte.

Dies stellt die Marktüberwachungsbehörden immer wieder vor große Herausforderungen. Aus Sicht des vzbv könnte die Durchsetzung durch die Einführung einer Datenbank mit den Produkten und den dafür verantwortlichen Wirtschaftsakteuren verbessert werden. Darin enthalten sein müssen neben den Kontaktinformationen auch entsprechende Nachweise zur Sachkenntnis. Eine Listung in einer europäischen Datenbank hätte für die Marktüberwachungsbehörden den großen Vorteil, dass sie schnell und sicher die Informationen hinsichtlich des jeweiligen EU-Bevollmächtigten und seiner Kenntnisse erhalten. Zudem müsste geregelt sein, dass nur Produkte in den EU-Binnenmarkt eingeführt werden dürfen, für die ein verantwortlicher Wirtschaftsakteur in der Datenbank gelistet ist. Auch für Anbieter außerhalb der Europäischen Union hätte eine solche Datenbank den Vorteil, dass sie auf sachkundige EU-Bevollmächtigte zugehen können. Nicht zuletzt hätten Verbraucher:innen und qualifizierte Verbraucherverbände mit einer solchen Datenbank nachprüfbare Sicherheit, dass der jeweils Beauftragte über die erforderlichen technischen Kenntnisse verfügt und als EU-Bevollmächtigter tatsächlich qualifiziert ist. Sinnvoll ist aus Sicht des vzbv zudem, eine enge Verzahnung mit dem Digitalen Produktpass.

⁸ vzbv: Sorgfaltspflichten von Online-Marktplätzen - Eine Untersuchung zur Umsetzung von Artikel 30 und 31 des Digital Services Act (DSA), https://www.vzbv.de/sites/default/files/2025-06/vzbv-Bericht_DSA-Sorgfaltspflichten.pdf, 23.1.2026.

⁹ Europäische Kommission: Summary results of the first product safety sweep of the Consumer Safety Network – compliance of online marketplace offers of childcare articles with the requirements of the GPSR (2025), https://webgate.ec.europa.eu/safety/consumers/consumers_safety_gate/safetyProductsOnline/documents/sweep_summary_report.pdf, 23.1.2026.

Der vzbv fordert:

Es sollte eine zentrale, EU-weit öffentlich zugängliche Datenbank für EU-Bevollmächtigte geschaffen werden. Hersteller sollten ihre EU-Bevollmächtigten vor der Markteinführung eines Produkts registrieren. Zudem müssen etwaige Änderungen des EU-Bevollmächtigten eingetragen werden. Bei Nichtbenennung eines EU-Bevollmächtigten in der EU darf das Produkt nicht in den Verkehr gebracht werden. Die Liste könnte im Safety Gate Portal integriert werden und der Betreiber muss die Plausibilität und Vollständigkeit der vorhandenen Daten sicherstellen.

2. Rolle und Pflichten von Betreibern von Online-Marktplätzen

2.1 Betreiber von Online-Marktplätzen als Wirtschaftsakteur definieren

In der Online-Welt kaufen Verbraucher:innen immer häufiger auf Online-Marktplätzen. Diese entwickeln immer neue Absatzmodelle und Möglichkeiten, um Verbraucher:innen zum Kauf anzuregen. Neue Akteure drängen mit radikalen Methoden auf den Markt. Für Verbraucher:innen gibt es kaum eine Möglichkeit, die Chancen und Risiken von neuen Angeboten abzuschätzen. Von daher ist es unerlässlich, Rahmenbedingungen zu schaffen, die es Marktüberwachungsbehörden erleichtern, zum Schutz der Verbraucher:innen in die Geschäftspraktiken der Online-Marktplätze einzugreifen. Es darf auch für noch nicht absehbare Geschäftsmodelle keine Verantwortungslücke zulasten der Verbraucher:innen geben.

Wenn sich Angebote gezielt an Verbraucher:innen in der EU richten, müssen diese darauf vertrauen können, dass Produkte, die sie auf Online-Marktplätzen erwerben, sicher sind und den Anforderungen der EU-Produktsicherheitsregelungen entsprechen. Ein Betreiber eines Online-Marktplatzes stellt die Infrastruktur zur Verfügung, die es Herstellern, Einführern und Händlern erst ermöglicht, eine große Menge von Produkten einer Vielzahl von Verbraucher:innen in der Europäischen Union anzubieten. Damit wird der Betreiber eines Online-Marktplatzes zu einem relevanten Marktbeteiligten. Er kann Einfluss nehmen, welche Produkte angeboten oder sogar angepriesen werden oder welche Produkte es nur in die letzte Reihe schaffen. Dieser durchaus entscheidenden Rolle muss Rechnung getragen werden. Betreiber von Online-Marktplätzen müssen als Wirtschaftsakteure definiert werden und proaktiv sicherstellen, dass nur konforme Produkte in den Binnenmarkt gelangen. Zudem sollte klargestellt werden, dass Betreiber von Online-Marktplätzen als Inverkehrbringer der Produkte gelten, wenn es keinen anderen Wirtschaftsakteur in der EU gibt, der diese Rolle übernimmt. Um Wertungswidersprüche zu vermeiden, sollte zeitgleich mit der Überarbeitung der Marktüberwachungsverordnung geprüft werden, ob Anpassungen in anderen Verordnungen und Richtlinien – insbesondere in den Rechtsakten des New Legislative Framework (Verordnung (EG) Nr. 765/2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung, Verordnung (EU) Nr. 2019/1020 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten und Beschluss Nr. 768/2008/EG über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten) – notwendig sind.

Der vzbv fordert:

Betreiber von Online-Marktplätzen müssen als Wirtschaftsakteur definiert werden. Sie müssen als Inverkehrbringer von Produkten aus Drittstaaten gelten, wenn kein anderer Wirtschaftsakteur greifbar ist.

2.2 Spezifischere Sorgfaltspflichten für Betreiber von Online-Marktplätzen

Der DSA legt den Betreibern von Online-Marktplätzen gesonderte Sorgfaltspflichten auf.¹⁰ Die EU-Produktsicherheitsverordnung konkretisiert diese lediglich. Aus Sicht des vzbv reichen die Vorgaben jedoch nicht aus. Das gilt insbesondere bei Online-Marktplätzen, die es Händlern aus Drittstaaten ermöglichen, Waren direkt an Verbraucher:innen in der EU zu senden.

Für die Marktüberwachung, aber auch für die Durchsetzung der Verbraucherrechte ist es essenziell, dass es einen in der EU verantwortlichen Wirtschaftsakteur gibt. Dies muss von den Betreibern von Online-Marktplätzen auch sichergestellt werden, ist bisher jedoch nur unzureichend der Fall.¹¹ Hinzu kommt, dass laut den Erfahrungen der Marktüberwachungsbehörden Angaben häufig nicht stimmen.¹² Deswegen ist es wichtig, dass die verantwortlichen Wirtschaftsakteure nicht nur zentral registriert sind, sondern, dass die Betreiber von Online-Marktplätzen zusätzlich dazu verpflichtet werden, die ihnen gegenüber gemachten Angaben mit der Datenbank für EU-Bevollmächtigte abzugleichen. Wenn die Angaben nicht übereinstimmen, ist der Zugang zur Plattform zu verweigern. Gleiches gilt für den geplanten Digitalen Produktpass. Online-Marktplätze müssen sicherstellen, dass die Angaben seitens des Händlers stimmen. Kommt ein Betreiber eines Online-Marktplatzes diesen Pflichten nicht nach, muss der Betreiber des Online-Marktplatzes in die Verantwortung genommen werden können. Damit der verantwortliche Wirtschaftsakteur und der Digitale Produktpass für Verbraucher:innen und Marktüberwachungsbehörden leicht auffindbar sind, bieten sich entsprechende Designvorgaben bei der Darstellung dieser Informationen an.

Nicht nachvollziehbar ist die Pflicht zu einem Ex-post-Abgleich der eigenen Inhalte mit frei zugänglichen Datenbanken (Artikel 31 Absatz 3 DSA) – im Bereich der Produktsicherheit die Pflicht zum Abgleich mit dem EU Safety Gate (Artikel 22 Absatz 7 GPSR). Dies führt dazu, dass Angebote online gehen, für die bereits Produktwarnungen im Safety Gate veröffentlicht waren. Der vzbv hat sich dazu die Eintragungen der fünf meistbesuchten Online-Marktplätze in Deutschland in der DSA-Transparenzdatenbank im November 2025 näher angeschaut. Dabei wurden nur die Eintragungen berücksichtigt, in denen der Verweis auf das Safety Gate als Begründung für die Löschung oder Sperrung des Angebots angeführt wurde. So ging in 579 der 759 Fälle (76 Prozent) das Angebot auf der Plattform online, obwohl zu diesem Zeitpunkt bereits eine Produktwarnung im Safety Gate veröffentlicht war.¹³

¹⁰ Gesetz über digitale Dienste, Artikel 30-32, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32022R2065>, 23.01.2026.

¹¹ Europäische Kommission: Summary results of the first product safety sweep of the Consumer Safety Network – compliance of online marketplace offers of childcare articles with the requirements of the GPSR (2025), https://webgate.ec.europa.eu/safety/consumers/consumers_safety_gate/safetyProductsOnline/documents/sweep_summary_report.pdf, 23.1.2026.

¹² Europäische Kommission: Bericht der Kommission über die Umsetzung des Artikels 4 der Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011, 2025, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52025DC0063>, 27.01.2026.

¹³ Untersucht wurden die fünf meistbesuchten Online-Marktplätze Deutschlands (amazon.de, eBay.de, temu.com, otto.de, aliexpress.com). Alle 759 Meldungen stammten von der Plattform AliExpress. Aliexpress ist die einzige der fünf Plattformen, die den Bezug zum Safety-Gate transparent macht. Als Berechnungsgrundlage wurde das im Safety-Gate veröffentlichte Datum der jeweiligen Produktwarnung herangezogen. Da die betroffenen Plattformen über eine technische Schnittstelle zum Safety-Gate verfügen, besteht die Möglichkeit, dass sie bereits vor dem Veröffentlichungsdatum Zugriff auf die entsprechenden Warnmeldungen haben. Das Veröffentlichungsdatum ist daher als spätestmöglicher, objektiv nachweisbarer Zeitpunkt zu verstehen, zu dem die Plattformen Kenntnis von der Warnmeldung erlangen konnten.

Eine Pflicht zum Ex-ante-Abgleich mit dem Safety Gate ist aus Sicht des vzbv notwendig und verhältnismäßig einfach zu implementieren, um sicherzustellen, dass weniger nicht konforme Produkte in die Warenkörbe der Verbraucher:innen gelangen.

Der Ex-post-Abgleich ist weiterhin notwendig, um gefährliche Produkte zu identifizieren, die bereits online angeboten werden. Bisher muss dieser Abgleich allerdings nur „stichprobenartig“ erfolgen. Dabei ist völlig unklar, was das genau bedeutet. In der zuvor genannten Untersuchung des vzbv wurde festgestellt, dass die Löschung oder Sperrung dieser rechtswidrigen Angebote in 56 Prozent der Fälle entweder noch am gleichen oder am nächsten Tag erfolgte. Das zeigt aus Sicht des vzbv, dass die Plattformen technisch in der Lage zu sein scheinen, die rechtswidrigen Inhalte schnell und automatisiert erkennen und entfernen zu können. Auf der anderen Seite blieb jedes neunte Angebot (11 Prozent) länger als 30 Tage online, bis es bei einem automatisierten Abgleich entdeckt und entfernt wurde. Online-Marktplätze können also schnelle Maßnahmen ergreifen. Dazu sollten sie auch verpflichtet werden.

Der vzbv fordert:

Bei Einführung einer öffentlich zugänglichen Datenbank mit EU-Bevollmächtigten müssen Betreiber von Online-Marktplätzen die Angaben abgleichen, bevor ein Produkt angeboten werden kann. Dieser Abgleich könnte automatisiert erfolgen. Gleiches gilt für die Verifizierung der Angaben zum Digitalen Produktpass.

Betreiber von Online-Marktplätzen müssen die Informationen über den jeweiligen EU-Bevollmächtigten für Verbraucher:innen gut sichtbar, leicht auffindbar und verständlich angeben. Hierzu sollte im Sinne der Rechtssicherheit und fairer Marktbedingungen erwogen werden, entsprechende EU-weite Designvorgaben festzulegen.

Betreiber von Online-Marktplätzen sollten verpflichtet werden, Angebote mit dem Safety Gate Portal abzugleichen, bevor diese online gestellt werden. Zudem sollte klargestellt werden, mit welcher Frequenz ein Ex-post-Abgleich mit dem Safety Gate Portal erfolgen muss.

3. Sanktionen

Um eine effektive Rechtsdurchsetzung sicherzustellen, müssen Marktüberwachungsbehörden wirksame Sanktionen verhängen können. Um einen EU-weit einheitlichen Rechtsrahmen zu schaffen, sollten einheitliche Vorgaben für Verstöße und Bußgelder geschaffen werden, die wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sind.

Der vzbv fordert:

Im Rahmen der Marktüberwachungsverordnung müssen EU-weit einheitliche Sanktionen festgelegt werden, die wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sind.

Impressum

Herausgegeben von:

Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.

Team Recht und Handel

Rudi-Dutschke-Straße 17, 10969 Berlin

T +49 30 25800-0

<mailto:recht-und-handel@vzbv.de>

vzbv.de

Der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. ist im Deutschen Lobbyregister und im europäischen Transparenzregister registriert. Sie erreichen die entsprechenden Einträge [hier](#) und [hier](#).